

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 2 (1916)
Heft: 34

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 23. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Nickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Ein wesentlicher Beitrag zum einträchtigen einheitlichen Ausbau des Erziehungswesens.
— Studenten der ersten Semester. — Kritik und Arbeit. — Aus den Jahresberichten unserer Kollegien. — Musik. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Bücherschau. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 16.

Ein wesentlicher Beitrag zum einträchtigen einheitlichen Ausbau des Erziehungswesens.

Wir haben in unjerm Berichte über die Gestaltung des Bildungswesens in der Schweiz seiner Zeit darauf hingewiesen, wie ohne eidgenössisch-gesetzgeberisches Vorgehen auf dem Wege freiwilligen Zusammenarbeitens der kantonalen Erziehungsdirektionen und deren Haltung eines tüchtigen Organs, dem Jahrbuche des Unterrichtswesens, im Verlaufe von einem Vierteljahrhundert bedeutende Fortschritte erzielt worden und schlossen an diesen Bericht den Wunsch, es möchten die Herren Erziehungsdirektoren auch in ihren kantonalen Spezialressorts darauf bedacht sein, diese friedliche, ausgleichende und ausöhnende Wirksamkeit auszugestalten und namentlich dort auch den Wünschen der Minderheitsparteien bestmöglich entgegenzukommen bestrebt sein. Wir geben ja gerne zu, daß sie dafür auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen. Die Sache ist aber zu wichtig, als daß dieselbe wegen meistens wohl zu überwindenden Hindernissen ihrer Verwirklichung verlustig gehen sollte. An ein edles, eidgenössisch-gerechtes Zusammengehen knüpft sich eine der schönsten Früchte gesamtschweizerischer Erziehungsarbeit.

In keinem andern Gebiete läßt sich durch bloßes absolutes Mehrheitsgebahren und mit Mißachten der Minderheitskorporationen eine allgemeine Wohlfahrts-Aktion weniger durchführen, als gerade im Erziehungswesen. Durchblicken wir die Staaten und Landesteile, wo eine Mehrheit die Minderheit mißachtet und maßregelt und drangsaliert, so überzeugen wir uns gleich, daß dies nicht ohne Störung des Ganzen geht. Ein Beispiel hiefür bot der Kanton St. Gallen zur Zeit der radikalen Ara